

Allgemeine Bedingungen für Transporte

Bereich innerschweizerische Strassentransporte

1. Der Frachtführer haftet im Rahmen dieser AGB's und der gesetzlich zwingenden Bestimmungen für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfspersonen, schuldhaft verursacht werden.

2. Der Absender hat für geeignete Verpackung des Transportgutes zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke und die Lieferzeit genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 15.00 pro kg bzw. ein Stückgewicht von 24.000 kg und/oder CHF 360.000.00 pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung, Besonderheiten beim Schwerpunkt und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und soweit erforderlich auch Numerierung der Frachtstücke verantwortlich. Für die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste haftet der Absender dem Frachtführer.

Der Frachtführer haftet aufgrund dieser AGB's und gesetzlicher Bestimmungen lediglich limitiert. Daher wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 15.00 pro Kilogramm. Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Frachtführer im Namen des Absenders vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Transportbeginn dazu ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

3. Von der Haftung ausgeschlossen sind alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen wie Zins-, Kurs- und Preisverluste, Zölle und Abgaben aller Art, Umsatzsteuern, Entsorgungskosten, Nutzungsausfälle oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtgeldes.

4. Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wiederbeschaffungswert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung, maximal CHF 15.00/kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, inklusive Transportentgelt. Die Haftung des Frachtführers für mittelbaren Schaden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) wird ausdrücklich wegbedungen.

Der Frachtführer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von maximal CHF 250.000.00 pro Ereignis abgeschlossen.

5. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Frachtvertrag ist am Domizil des Frachtführers.

Bereich grenzüberschreitende Strassentransporte

1. Für Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten die Haftungsbestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

2. Die Haftung des Frachtführers richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 17 bis 27 CMR. Die Haftung im Schadenfall beträgt maximal 8.33 Rechnungseinheiten für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichtes (je nach Tageskurs ca. CHF 15.00 pro Kilogramm).

Der Frachtführer haftet aufgrund dieser AGB's und lediglich limitiert. Daher wird der Abschluss einer Warentransport Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 15.00 pro Kilogramm. Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Frachtführer im Namen des Absenders vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Transportbeginn dazu ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Der Frachtführer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von CHF 600.000.00 pro Ereignis abgeschlossen.

3. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Frachtvertrag ist am Domizil des Frachtführers

Allgemeine Bedingungen für Industrieumzüge

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Ausführen von Industrieumzügen, u.a. unter Verwendung von Fahrzeugen diverser Kategorien, Fahrzeugkranen und den für den konkreten Umzug erforderlichen Manipulationshilfsmitteln.

Unter Industrieumzugsarbeiten wird im Folgenden der Abbau, der Transport und der Wiederaufbau von Industrieeinrichtungen und -gütern verstanden, wobei auch einzelne der genannten Tätigkeiten gemeint sein können.

Der Unternehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten die für den Vollzug der Güterbewegung geeigneten Fahrzeuge (inkl. Fahrzeugkran) sowie die erforderlichen Hilfsmittel einschliesslich fachkundiger Bedienungspersonen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Unternehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können.

2. Pflichten des Unternehmers Der Unternehmer verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Fahrzeuge, Hilfsmittel sowie das erforderliche Fachpersonal auf den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3. Pflichten des Auftraggebers

a) Zufahrten und Standplätze

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung der Arbeiten und die zu transportierenden Industriegüter genügend Zufahrten sowie Stand- und Manövrierräume in der für die Arbeiten erforderlichen Qualität dem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass auch die speziellen Anforderungen von Kranfahrzeugen, sofern solche zum Einsatz gelangen, erfüllt werden. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber die Voraussetzungen, die an die Oertlichkeiten gestellt werden, beim Unternehmer erfragen. Industriegüterbewegungen ebenso wie Fahrzeugkrane erfordern in der Regel eine überdurchschnittlich hohe Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit, worauf der Auftraggeber besonders zu achten hat.

b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu manipulierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit die Manipulationen und Bewegungen reibungslos vorgenommen werden können. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben.

c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der zu manipulierenden Güter verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Die Verpackung von Einzelteilen oder ganzen Anlagen für den Transport ist Sache des Auftraggebers, es sei denn, er hat dazu den Unternehmer ausdrücklich mit diesen Arbeiten beauftragt.

d) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt, auch den Wert der Einzelstücke).

4. Haftung

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Unternehmer für seine Tätigkeiten insgesamt und ausschliesslich bis zu einem Betrag von maximal CHF 250'000 pro Schadenereignis. Der Unternehmer haftet nicht für indirekte (mittelbare) Schäden, sondern ausschliesslich für Schäden am bewegten Industriegut bis zum maximalen Wiederbeschaffungswert desselben.

Demzufolge besteht insbesondere keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder einer Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekt an Fahrzeugen oder anderen Hilfsmitteln. Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht am bewegten Industriegut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle, Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste, entgangener Gewinn, etc.

5. Der Unternehmer haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und den Bestimmungen der vorliegenden AGB's. Insbesondere wegen der limitierten Haftung des Unternehmers wird der Abschluss einer Warentransportversicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 250.000.00. Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Kranunternehmer im Namen des Auftraggebers vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Beginn der Arbeiten dazu ein schriftlicher Auftrag an den Kranunternehmer zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

6. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil des Fuhrunternehmers. Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Auftrags- und Frachtvertragsrechts.

Allgemeine Bedingungen für Kranarbeiten

1. Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand des Vertrages betrifft das Ausführen von Kranarbeiten unter Verwendung von Fahrzeugkränen und deren Manipulationshilfsmitteln.

Unter Kranarbeiten wird im Folgenden die Bewegung von Objekten und Ware verstanden, die durch einen Fahrzeugkran erbracht werden. Der Kranunternehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten den geeigneten Fahrzeugkran einschliesslich der fachkundigen Bedienungsperson(en) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Kranunternehmer im Sinne einer Informationspflicht sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dazu gehören insbesondere Informationen bezüglich des Schwerpunktes, des Gewichtes aber auch der Eigenarten des zu bewegenden Gutes. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

2. Pflichten des Kranunternehmers

Der Kranunternehmer verpflichtet sich, das für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeug sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliche Personal auf den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3. Pflichten des Auftraggebers

a) Standplatz und Zufahrt

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass Zufahrt und Standplatz durch das Kranfahrzeug gefahrlos befahren bzw. benützt werden kann. Fahrzeugkrane sind grosse und schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit besonders zu achten. Für den Vollzug der Kranarbeiten ist insbesondere auf genügend und tragfähiges Gelände für die Abstützung des Kranfahrzeuges zu achten. Der Kranunternehmer kann vorgängig eine Besichtigung der Standplatz – und Zufahrtsmöglichkeiten vornehmen, wozu der Auftraggeber seine Einwilligung und auch das Zutrittsrecht zum entsprechenden Gelände erteilt.

b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu manipulierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit die Manipulation reibungslos vorgenommen werden kann. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben.

c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu manipulierenden Gutes verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc.. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren.

d) Wertdeklaration
Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

4. Haftung

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Kranunternehmer für seine Tätigkeiten maximal und ausschliesslich bis zu einem Betrag von CHF 250'000 pro Schadenereignis. Der Kranunternehmer haftet nicht für indirekten (mittelbaren) Schaden, sondern ausschliesslich für Schäden am transportierten Objekt bis zum maximalen Wiederbeschaffungswert desselben.

Demzufolge besteht insbesondere keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekt am Kranfahrzeug. Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht am bewegten Gut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle, Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins -, Kurs - und Preisverluste, entgangener Gewinn, etc.

5. Der Kranunternehmer haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und den Bestimmungen der vorliegenden AGB's. Insbesondere wegen der limitierten Haftung des Kranunternehmers wird der Abschluss einer Warentransportversicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 250.000.00.

Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Kranunternehmer im Namen des Auftraggebers vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Beginn der Arbeiten dazu ein schriftlicher Auftrag an den Kranunternehmer zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

6. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil des Kranunternehmers. Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Frachtvertragsrechts.